

Datum: 2019-06-07
Bearb.: Carla Lehner
Email: lehner@st-georgen-gusen.at
Telefon: DW 370
AZ: 811-KA-2019

Verordnung:

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen a. d. Gusen vom 02. Juli 2019, mit der die Kanalbenützungsgebührenordnung vom 17. Juli 2018 geändert wird.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I. Nr.116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Kanalbenützungsgebühr

Objekte mit einer Bemessungsgrundlage von:

0 – 250 m ²	119,00 €
251 – 300 m ²	177,50 €
301 – 500 m ²	237,50 €
501 – 600 m ²	354,00 €
601 – 1.000 m ²	473,50 €
1.001 – 5.000 m ²	709,00 €
5.001 – 10.000 m ²	945,00 €
> 10.000 m ²	0,12 €/m ²

3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke 2,94 €/m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis 1.000 m² jährlich pauschal 115,50€, über 1.000 m² jährlich pauschal 230,50€.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 18.07.2019.

Der Bürgermeister



Ing. Wahl Erich, MBA

Gemäß § 101 Oö. GemO 1990 gibt der Bürgermeister bekannt, dass in der Zeit vom **03.07.2019 bis 17.07.2019**, diese Verordnung kundgemacht wird. Eine konsolidierte Fassung liegt am Bauamt auf.

Angeschlagen am: 03.07.2019

Abgenommen am:

Marktgemeindeamt St. Georgen/Gusen